

GEMEINDEANZEIGER



AMTSBLATT
DER GEMEINDE
HOCHDORF

25. Mai 2018
Ausgabe 21

HOCHDORFER

WWW.MV-HOCHDORF.DE

MUSIKVEREIN HOCHDORF

01. - 03.06.18
MUSIKFEST

IM FESTZELT BEI DER
BREITWEISENHALLE

**Freitagabend:
PARTYSTIMMUNG**

Freitag | 01.06.2018
18:00 Uhr Festbeginn
19.30 Uhr Partyband
Clap`s Tool



Samstag | 02.06.2018
18:00 Uhr Fassantrieb mit dem
MV Hochdorf
21:00 Uhr Stimmung mit dem
MV Unterboihingen

Sonntag | 03.06.2018
11:30 Uhr MV Notzingen-Wellingen
14:00 Uhr MV Hochdorf Jugend
15:00 Uhr Hochdorfer Jahrgangstreffen
mit dem MV Altbach
17:30 Uhr Festausklang mit dem
MV Hochdorf

**Für Essen und Trinken ist bestens
gesorgt!**



MUSIKVEREIN
HOCHDORF e.V.
... weil's gut klingt

Trio Jeudi - Le beau soir



Das Trio Jeudi spielt Klaviertrios von Mel Bonis, Gabriel Fauré und Wolfgang Amadeus Mozart. Die im Programm enthaltenen Werke reflektieren das Motiv vergänglicher Schönheit auf höchst unterhaltsame Art und Weise. Titelgebend ist hierbei das Lied "Beau soir" von Claude Debussy nach dem gleichnamigen Gedicht von Paul Bourget.

Termin: Sonntag, 17. Juni 2018
um 18 Uhr

Ort: Bürgerzentrum Lichtenwald

Eintritt: 13 €

Reservierte Karten müssen bis 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn abgeholt worden sein, ansonsten gehen die Karten automatisch wieder in den freien Verkauf.

50 € / 100 € Scheine werden nur noch für Reservierungen ab 3 Karten / 6 Karten akzeptiert.

Whs/Art/Lichtenwald
Reservierungen 07153-946922 (auch per AB)
kultur@mail.lichtenwald.de

AUF EINEN BLICK



**Bürgermeisteramt
Reichenbach an der Fils
Telefon 5005-0**

Sprechzeiten:

Bürgerbüro (Tel. 5005-15)
Mo. 9-19 Uhr, Di. und Do. 7-16 Uhr,
Mi. 7-13, Fr. 7-12 Uhr, Sa. 9-11 Uhr

Übrige Verwaltung:

Mo. 9-12 Uhr, 14-18 Uhr,
Di. bis Do. 8-12 Uhr, 14-16 Uhr
Fr. 8-12 Uhr

Bücherei: Tel. 984450
ab 15. Januar vorübergehend
Di., Fr. 11-13 und 15-19 Uhr

**Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 5006-0**

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr,
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

Sprechzeiten - Termine

mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller,
Frau Wimmer, Frau Stockburger und
Herrn Kerner nach telefonischer Ver-
einbarung.

**Bürgermeisteramt Lichtenwald
Telefon 9463-0, Fax 9463-33**

Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi., Do. 8-12 Uhr,
Mo. 14-16 Uhr, Di., Do. 14-18 Uhr
Termine mit Bürgermeister Rentschler
und Frau Mayer nach telefonischer
Vereinbarung.

NOTDIENSTE

**Ärzte**

SEKUNDEN ENTSCHEIDEN



**IM NOTFALL
Feuerwehr,
Notarzt und Rettungsdienst**

112

**Bundesweite Rufnummer: 116 117
(kostenfrei aus allen Netzen)**

Unter dieser Rufnummer erfahren Sie
die zuständige Notfallpraxis - auch ein
notwendiger Hausbesuch kann ange-
fordert werden.

**Für die Gemeinden Reichenbach und
Lichtenwald**

Notfallpraxis Esslingen am Klinikum Ess-
lingen, Hirschlandstr. 97, 73730 Esslingen
Dienstzeit Mo.-Do. von 18 Uhr bis 23
Uhr und Fr. 16.00 - 23.00 Uhr; an
Wochenenden und Feiertagen von 8
Uhr bis 23 Uhr.

Für die Gemeinde Hochdorf

Wochentags ab 19 Uhr bis 8 Uhr und
an den Wochenenden und Feiertagen
gilt die zentrale Notfallnummer
Tel.: 07021 19292
für alle Notfallpraxen in den zuständi-
gen Krankenhäusern.

Bitte beachten:

Eine telefonische Voranmeldung wäh-
rend der angegebenen Dienstzeiten
der Notfallpraxen ist nicht erforderlich.

Kinderärzte

Zentrale Rufnummer: 0180 6071100

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst für
Kinder und Jugendliche:**

**Montag bis Freitag: 19 - 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 9 - 21 Uhr**

**Zu allen übrigen Zeiten übernimmt
die Notaufnahme des Klinikum Ess-
lingen die Notfallversorgung.**

Zuständig ist die zentrale kinder- und
jugendärztliche Notfallpraxis und die
Notaufnahme für Kinder und Jugend-
liche am Klinikum Esslingen, Hirsch-
landstraße 97, 73730 Esslingen.

Zu den angegebenen Zeiten können
Patienten ohne Voranmeldung in die
Klinik kommen, dort ist ständig ein
Arzt vorhanden.

Zahnärzte

Tel. 0711 7877755

Augenärzte

Tel. 0180 - 6071122

HNO-Ärzte

Tel. 0180 - 6070711

**Nacht- und Sonntagsdienst der
Apotheken**

Der Notdienst beginnt morgens um
8:30 Uhr und endet um 8:30 Uhr des
nächsten Tages.

Samstag, 26.05.2018

Apotheke am Markt, Wendlingen am Ne-
ckar, Kirchheimer Str. 4, Tel. 07024 7313

Sonntag, 27.05.2018

Grüne Apotheke, Wendlingen am Neckar,
Unterboihinger Str. 23, Tel. 07024 51311

Montag, 28.05.2018

Löwen-Apotheke, Wendlingen am Ne-
ckar, Albstr. 31, Tel. 07024 7363

Dienstag, 29.05.2018

Rathaus-Apotheke, Reichenbach,
Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172

Mittwoch, 30.05.2018

Eberhard-Apotheke, Notzingen,
Wellinger Str. 1, Tel. 07021 45351

Mittwochnachmittags geöffnet:

Rathaus-Apotheke, Reichenbach,
Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172

Kirch-Apotheke, Hochdorf,
Kauzbühlstr. 1, Tel. 07153 958276

Donnerstag, 31.05.2018

Rathaus-Apotheke, Reichenbach,
Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172

Freitag, 01.06.2018

Rauner-Apotheke, Kirchheim unter Teck,
Tannenbergr. 40, Tel. 07021 52101

Notdienst der Innungsbetriebe

Der Notdienst im Sanitär- und Gashei-
zungsbereich hat von 10 bis 18 Uhr
Bereitschaft

Samstag, 26.05./Sonntag, 27.05.2018

Uwe Knoblauch, Gas- und Wasserins-
tallation, Brühlstraße 11 a,
73207 Plochingen, Tel. 07153 21660

Donnerstag, 31.05.2018

Julmi GmbH, Gas- und Wasserinstalla-
tion, Ostpreußenstraße 7,
73760 Ostfildern, Tel. 0711 3429220

Diakonie

Untere Fils

**Sonn- und Feiertagsdienst in der
Krankenpflege**

am 26.05./27.05./31.05.2018

Reichenbach

26.05.18
Fr. Schmidt



27.05.18
Fr. Schäfer

31.05.18
Fr. Feiler

Hochdorf

26.05./27.05.

+ 31.05.18

Fr. Kirkopoulou

Lichtenwald

26./27.05.18
Fr. Augsten



31.05.18

Fr. Göpfarth

Impressum



Herausgeber sind die Gemeinden Reichenbach an der
Fils, Hochdorf, Lichtenwald und der Gemeindeverwal-
tungsverband Reichenbach an der Fils.

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist für Reichen-
bach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7,
73262 Reichenbach o.V.i.A. -

für Hochdorf Bürgermeister Gerhard Kuttler, Kirchheimer
Straße 53, 73269 Hochdorf o.V.i.A.

für Lichtenwald Bürgermeister Ferdinand Rentschler,
Hauptstraße 34, 73669 Lichtenwald o.V.i.A.

und für den Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach
Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262
Reichenbach o.V.i.A.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der
Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048,
www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den nichtamtlichen und den
Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20,
71263 Weil der Stadt

Anzeigenannahme: Tel. 07163 1209-500,
uhingen@nussbaum-medien.de.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu
entrichtenden Abonnementgebühren.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-
0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Diakonie

Station

Untere Fils

Stuttgarter Str. 4
73262 Reichenbach
Telefon 9511-0

Für pflegerische Notfälle erreichen unsere Patienten uns am Wochenende und bei Nacht unter der

Telefonnummer 0171 7069939

Geschäftsführerin: Brigitta Hummel, **Telefon 951113**

Pflegedienstleitung: Gerlinde Mössinger, **Telefon 951111**

Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe:

Carolin Emmerich, **Telefon 951112**

Essen auf Rädern: Martina Schempp, **Telefon 951114**

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 9:00 - 12:30 Uhr

Montag und Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

Besuchen Sie uns doch im Internet
unter www.diakonie-uf.de

Vorgezogener Redaktionsschluss

Aufgrund des Feiertags wird der Redaktionsschluss der Ausgabe 22 vorgezogen auf

Montag, 28.05.2018, 13.00 Uhr.

Der Verlag

Ambulanter Hospizdienst

Reichenbach . Hochdorf . Lichtenwald e.V.



Hospizgruppe Reichenbach.Hochdorf.Lichtenwald

Der ambulante Hospizdienst betreut lebensbedrohlich erkrankte Menschen und ihre Angehörigen auch unter schwierigsten Bedingungen.

Sie sind selber persönlich betroffen? Oder ein Angehöriger und Sie hätten gerne ein wenig Unterstützung?

Vielleicht möchten Sie mit jemandem reden, ganz ohne die vielen "Altlasten", die man mit den Verwandten und Bekannten so hat ... oder einfach nur Besuch bekommen, der keine Ansprüche stellt, der einfach da ist und auf Ihre Bedürfnisse eingeht ...

... rufen Sie uns an, wenn Sie eine Begleitung wünschen oder auch nur Fragen haben. Wir kommen in Ihre Privatwohnung oder auch ins Pflegeheim und stehen nach all unseren Kräften zu Ihrer Verfügung.

Sie erreichen unsere Einsatzleiterin Ina-Susanne Schick unter der Telefonnummer **0175 - 8 39 67 80**.

Informationen über unsere Arbeit finden Sie auch auf unserer Homepage unter: www.hospizdienst-rhl.de.

Angebote für Trauernde

Das Trauercafé „Regenbogen“ lädt Trauernde ein

Die Hospizgruppen Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald, Plochingen und Deizisau laden trauernde Menschen herzlich ins Trauercafé Regenbogen ein. Wir wollen trauernden Menschen einen Ort bieten, an dem sie sich treffen und miteinander ins Gespräch kommen können. Voraussetzungen gibt es keine, denn es gilt: jede und jeder ist mit ihren und seinen Gefühlen immer und jederzeit willkommen. Das Angebot ist kostenlos.

Das Trauercafé Regenbogen trifft sich: jeden letzten Montag im Monat von 16 bis 18 Uhr im Café Steiner am Fluss, Im Bruckenwasen 11, Plochingen. Kontakttelefon: 0152/26986243 oder 07153/52658 Nächste Termine: **25.6., 30.07., 27.08., 24.09.**

Senioren-Online Reichenbach/Fils e.V.



Die aktuellsten Termine und Informationen zu Kursen und Vorträgen finden Sie unter "Aktuelles" auf unserer Homepage <https://sor-fils.de> oder besuchen Sie uns in unserem Domizil **Wilhelmstraße 15 in Reichenbach**:

montags Multimediagruppe von 15:00 - 18:00 Uhr
dienstags offene Tür von 10:00 - 12:00 Uhr
donnerstags offene Tür von 15:00 - 18:00 Uhr

Gesprächsgruppe für pflegende Angehörige

Die Diakoniestation Untere Fils und der Sozialpsychiatrische Dienst für alte Menschen laden ein zur Gesprächsgruppe für pflegende Angehörige.

Angehörige, die ihre psychisch oder körperlich kranken Eltern, Schwiegereltern oder Ehepartner versorgen und pflegen, sind täglich großen Belastungen ausgesetzt. Die Gesprächsgruppe für pflegende Angehörige möchte hier Entlastung, Unterstützung und Hilfestellung geben.

In dieser Gruppe können Sie Menschen mit ähnlichen Belastungen kennenlernen, sich gegenseitig über Ihre Erfahrungen im Umgang mit den Pflegebedürftigen austauschen, Ihre Wünsche und Sorgen miteinander besprechen und sich von Fachleuten beraten lassen. Die Gruppe steht allen Angehörigen von psychisch und körperlich pflegebedürftigen Menschen offen.

Auch wer die Gruppe nur einmal kennenlernen will, ist herzlich eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Unkosten dieses Angebotes werden vom Krankenpflegeverein Reichenbach getragen.

Das nächste Treffen findet am **Mittwoch, 30.05.2018, von 14.00 - 15.30 Uhr** in den Räumen der Diakoniestation Untere Fils in der Stuttgarter Str. 4 statt.



Jehovas Zeugen

„Der Glaube ist die gesicherte Erwartung erhoffter Dinge“
– Hebräer 11:1

Samstag, 26. Mai, 19.00 – 20.45 Uhr

„Glücklich trotz Hunger – Wie ist das möglich?“ J. Rieker, Laichingen.

Donnerstag, 31. Mai, 19.00 – 20.45 Uhr

Schätze aus Gottes Wort – Markus 13-14

Ebersbach, Gottlieb-Haeefe-Str. 18

Alle Zusammenkünfte öffentlich. Biblische Bildung für jeden!
www.jw.org: Sehen, Hören, Antworten finden -
www.tv.jw.org: Internet-TV

Amtliche Bekanntmachungen



Landkreis
Esslingen

Aktionstag rund um Bienenhaltung, Imkerei und Naturschutz im Freilichtmuseum Beuren

Am Sonntag, den 27. Mai 2018, dreht sich im Freilichtmuseum des Landkreises Esslingen in Beuren von 13 bis 17 Uhr alles um Bienenhaltung, Imkerei und Naturschutz. Der Aktionsnachmittag „Es summt im Streuobstparadies! Die Welt der Bienen entdecken“ wird inmitten der Streuobstwiesen des Museumsdorfes im Bienenareal angeboten, dort

leben auch die Museumsbienen. Fachleute gestalten das Programm und es können interessante Entdeckungen rund um die Bienen gemacht werden. Auch der Museumsimker stellt seine Arbeit vor und die Zeitzeugin Lore Hanne, Tochter des letzten Besitzers des Bienenwagens im Museum, ist zu Gast. Für große und kleine Gäste steht eine Bienenquizwand zur spielerischen Wissensvermittlung bereit, Nisthilfen für Wildbienen dürfen gebaut, dem Imker über die Schulter geschaut und weitere interessante und spannende Informationen gesammelt werden. Das Netzwerk der Landfrauen Baden-Württemberg nimmt zum ersten Mal am Aktionstag teil. Zahlreiche Aktionen und Workshops werden von den Fachberaterinnen angeboten. Als Experten sind beim Aktionsnachmittag Museumsimker Matthias Maisch aus Neuffen sowie Uwe Hiller vom Landschaftserhaltungsverband Landkreis Esslingen vor Ort.

Das Freilichtmuseum des Landkreises Esslingen in Beuren ist in der Saison 2018 noch bis 4. November dienstags bis sonntags von 9 bis 18 Uhr geöffnet.

Freilichtmuseum Beuren, Museum des Landkreises Esslingen für ländliche Kultur, In den Herbstwiesen, 72660 Beuren, E-Mail: info@freilichtmuseum-beuren.de, Infotelefon 07025 91190-90, Telefax 07025 91190-10, www.freilichtmuseum-beuren.de



Wassonstnochinteressiert

Aus dem Verlag

Heilpflanze des Jahres 2018

Andorn

Andorn ist die Heilpflanze des Jahres! Zurecht! Denn der „kleine Bruder der Pfefferminze“ ist sehr vielfältig einsetzbar!

Seit der Antike wird Andorn als Heilpflanze genutzt und galt bis weit ins Mittelalter zu den bekanntesten Arzneikräutern. Jetzt ist er Heilpflanze des Jahres 2018 und erfährt wieder mehr Aufmerksamkeit. Denn der „kleine Bruder der Pfefferminze“ enthält mit seinen Flavonoiden, antibakteriell wirkenden Ölen, Bitterstoffen und Gerbstoffen viele Substanz-Gruppen, die das Kraut zu einem wahren Multitalent machen.

Das natürliche Herkunftsgebiet des gewöhnlichen Andorns ist das westliche Mittelmeergebiet rund um die iberische Halbinsel und Teile Nordafrikas. Heute kommt die Pflanze, aufgrund reger Seefahreraktivitäten im Spätmittelalter, auch wild in Süd- und Mittelamerika vor. Da der Andorn im Mittelalter eine beliebte und häufig verwendete Heilpflanze war, lässt sie sich teilweise sogar im südlichen Skandinavien sowie auf den britischen Inseln antreffen. Der Andorn ist verhältnismäßig anspruchslos bei der Wahl seiner Standorte und gedeiht auch bei uns in dem einen oder anderen Kräutergarten. Hier muss man sogar aufpassen, dass er sich nicht zu viel Platz erobert.

Der gewöhnliche Andorn (*Marrubium vulgare*) gehört zur großen Pflanzenfamilie der Lippenblüter. Das berühmte Heilkraut ist damit verwandt mit anderen wichtigen Kräuterpflanzen wie dem Salbei, dem Lavendel oder der Pfefferminze. In der engeren Verwandtschaft zählt die Pflanze zur Gattung der Andorne (*Marrubium*), die sich aus 49 Arten zusammensetzt.

Tinktur aus Andorn - ein echter „Allrounder“!

Sie hilft vorbeugend, aber auch bei Husten und Infekten, hilft bei Verdauungsstörungen, wirkt entgiftend und ausleitend, regeneriert und stärkt die Schleimhäute und hilft sogar gegen Mückenstiche. Deshalb passt ein Fläschchen davon auch immer in die Reiseapotheke, findet unsere Expertin Sabine Bäumer, Apothekerin aus Karlsruhe.

Zutaten:

1 l Weißwein
60 g Andorn
10 g Eichenrinde
10 g Schachtelhalm
10 g Tormentillwurzel
200 ml Ethanol (70 %)

Zubereitung:

Weißwein zum Kochen bringen, 50 g Andorn zufügen. Beim Kochen auf ca. die Hälfte reduzieren. Wenn noch 50 Prozent der Flüssigkeit übrig ist, nochmals 10 g Andorn, Eichenrinde, Schachtelhalm Tormentillwurzel zufügen. Alles 10 Minuten aufkochen lassen. Absieben und mit dem Alkohol (Ethanol) in ein Schraubglas geben.

21 Tage stehen lassen, dabei 1- bis 2-mal wöchentlich umdrehen und schütteln.

Dosierung: Vorbeugend oder auch im akuten Fall, z. B. bei Husten, 2 - 3 x 1 Esslöffel nehmen. Äußerlich bei Stichen oder Entzündungen. Kompresse auf Wunde legen.

(Vorsicht: durch den Alkohol kann es kurz brennen!)

Für Pflanzenfreunde hier noch ein paar Tipps zu Aussaat und Pflege des Andorns

Der Anbau von Andorn ist nicht sonderlich schwer, da die Pflanze nur geringe Ansprüche an den Standort stellt.

Optimal für das Kraut sind sonnige Standorte mit kargen, nährstoffarmen und leicht kalkhaltigen Standorten. Gut geeignet sind Gärten mit lehmhaltigen oder tonigen Böden. Soll der weiße Andorn auf sandreichem Boden wachsen, so sollte dieser zunächst mit etwas Tonmehl durchmischt werden.

Aussaat: Die beste Zeit für die Aussaat im Freiland sind die Monate Mai bis Juni.

Möglich ist auch eine Vorkultur auf der Fensterbank zwischen März und April. Die Samen des Andorns sind Lichtkeimer und sollten nur leicht in die Erde gedrückt werden. Da das Kraut recht buschig wächst und flach wurzelt, sollte ein Pflanzabstand von etwa 30 bis 40 cm eingehalten werden. Die Erde, in der die Samen keimen sollen, muss immer leicht feucht sein. Die Keimung selbst kann durchaus etwas Zeit in Anspruch nehmen und bis zu drei Wochen dauern. Es ist auch möglich, dass mehrere Samen nicht keimen – dies ist bei der Aussaat entsprechend zu berücksichtigen.

Expertin im Studio: Sabine Bäumer, Apothekerin

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. - Fr. 16.05 – 18.00 Uhr im SWR



Amtliche Bekanntmachungen, Kirchen, Vereins- und allgemeine Nachrichten

Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 50 06-0

www.hochdorf.de
E-Mail / Rathaus-Zentrale: info@hochdorf.de



HOCHDORF

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

Sprechzeiten-Termine

mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller,
Frau Wimmer, Frau Stockburger und Herrn Kerner
nach telefonischer Vereinbarung.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wir gratulieren zum Geburtstag

27.05., 80 J.: Edmund Kilpper, Steetwiesen 20
27.05., 70 J.: Sylvia Hahn, Kirchheimer Straße 37
28.05., 85 J.: Otwald Luksch, Stellestraße 13
29.05., 80 J.: Erich Baar, Karlstraße 7

Wir gratulieren zum Ehejubiläum

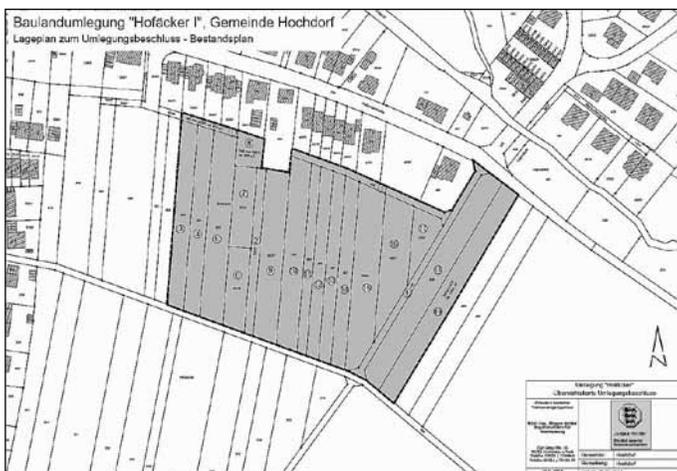
Am 28.05. sind Herr Gerald Fütterer und Frau Elke Fütterer geb. Rastätter, Mozartstraße 8, 73269 Hochdorf, 50 Jahre verheiratet.

Rathaus am 01.06.2018 geschlossen

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus der Gemeinde Hochdorf am **Freitag, 1. Juni 2018 geschlossen** bleibt. Ab Montag, dem 4. Juni sind wir wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie da. Wir bitten um Verständnis.
Ihre Gemeindeverwaltung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG Baulandumlegung „Hofäcker I“, Gemarkung Hochdorf

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses



I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Hochdorf, Landkreis Esslingen, hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), nach Anhörung der Eigentümer die Einleitung der **Baulandumlegung „Hofäcker I“** beschlossen.

ABFALLBESEITIGUNG

Grünabfallsammelplatz, Wertstoff-, Schrott- und Papiercontainer (Recyclinghof) an der L 1201 nach Reichenbach

Öffnungszeiten:

In der Sommerzeit:

April bis Oktober

Dienstag und Donnerstag 16.30 - 18.00 Uhr

Das ganze Jahr über samstags 11.00 - 15.00 Uhr

Sperrmüll siehe Müll-ABC 2018

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll

Samstag, 2. Juni 2018 (2-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll

Samstag, 2. Juni 2018 (4-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Biomüll

Samstag, 26. Mai 2018

Nächster Abfuhrtermin für Gelber Sack/Gelbe Tonne

Montag, 28. Mai 2018

Nächster Abfuhrtermin für Papiertonne

Dienstag, 12. Juni 2018

Nächste Papiersammlung (Vereine)

Samstag, 23. Juni 2018

In das Verfahren werden folgende Flurstücke der Gemarkung Hochdorf einbezogen:

Nr. 490, Nr. 494, Nr. 495/1, Nr. 496/1, Nr. 496/2, Nr. 497, Nr. 498, Nr. 499, Nr. 500, Nr. 501, Nr. 502/1, Nr. 502/2, der südliche Teil von Flst. Nr. 502/3 mit ca. 306 m², Nr. 502/4, Nr. 502/5, Nr. 503, der östliche Teil des Wegeflurstücks Nr. 503/5 mit ca. 141 m², Nr. 504, Nr. 505, Nr. 858 und der westliche Teil von Flst. Nr. 859 mit ca. 1.691 m².

Das Umliegungsgebiet ist in der Übersichtskarte des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Jürgen Holder vom 20.02.2018 dargestellt, welche von jedermann während der üblichen Dienststunden der Gemeindeverwaltung Hochdorf, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf, Zimmer 7, eingesehen werden kann.

Durch die Umliegung sollen die im Umliegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Durchführung

Die Durchführung der Umliegung obliegt dem Umlegungsausschuss gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des BauGB vom 02. März 1998 (GBl. S. 185) in Verbindung mit dem Anordnungsbeschluss des Gemeinderats der Gemeinde Hochdorf vom 20.03.2018.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

(1) Nicht im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines im Umliegungsgebiet gelegenen Grundstücks sowie Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benut-

zung des Grundstücks beschränkt, werden hiermit gemäß § 50 Abs. 2 Baugesetzbuch aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an ihre Rechte beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Hochdorf, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf, Zimmer 7, anzumelden.

- (2) Werden diese Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 Baugesetzbuch gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.
- (3) Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss gemäß § 50 Abs. 4 Baugesetzbuch die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Ein bei der Gemeinde eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 Baugesetzbuch zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann gemäß § 217 Baugesetzbuch binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Hochdorf, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf, eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen, 70182 Stuttgart, Urbanstraße 20. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 S. 2 Baugesetzbuch).

VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Nach § 53 BauGB werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und Ziffer 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes in der Zeit vom **04.06.2018** bis einschließlich **09.07.2018**

im Rathaus der Gemeinde Hochdorf, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf, Zimmer 7, **öffentlich ausgelegt**.

Jedermann, insbesondere die Beteiligten im Umlegungsverfahren, können während dieser Zeit zu den üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Berichtigung beantragen. In den unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebiets aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer;
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart;
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Absatz 2 BauGB hiermit bekanntgemacht.

Hochdorf, den 16.05.2018

Umlegungsausschuss

gez.

Gerhard Kuttler, Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG Baulandumlegung „Talbachgasse“, Gemarkung Hochdorf

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses



I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Hochdorf, Landkreis Esslingen, hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), nach Anhörung der Eigentümer die Einleitung der **Baulandumlegung „Talbachgasse“** beschlossen.

In das Verfahren werden folgende Flurstücke der Gemarkung Hochdorf einbezogen:

Der östliche Teil von Flst. Nr. 137/1 mit ca. 802 m², Nr. 138 und Nr. 146

Das Umlegungsgebiet ist in der Übersichtskarte des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Jürgen Holder vom 20.02.2018 dargestellt, welche von jedermann während der üblichen Dienststunden der Gemeindeverwaltung Hochdorf, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf, Zimmer 7, eingesehen werden kann.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung obliegt dem Umlegungsausschuss gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des BauGB vom 02. März 1998 (GBl. S. 185) in Verbindung mit dem Anordnungsbeschluss des Gemeinderats der Gemeinde Hochdorf vom 20.03.2018.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

- (1) Nicht im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks sowie Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden hiermit gemäß § 50 Abs. 2 Baugesetzbuch aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an ihre Rechte beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Hochdorf, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf, Zimmer 7, anzumelden.
- (2) Werden diese Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 Baugesetzbuch gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.
- (3) Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss gemäß § 50 Abs. 4 Baugesetzbuch die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;

4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Ein bei der Gemeinde eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 Baugesetzbuch zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann gemäß § 217 Baugesetzbuch binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Hochdorf, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf, eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen, 70182 Stuttgart, Urbanstraße 20.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 S. 2 Baugesetzbuch).

VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Nach § 53 BauGB werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und Ziffer 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes in der Zeit vom **04.06.2018** bis einschließlich **09.07.2018**

im Rathaus der Gemeinde Hochdorf, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf, Zimmer 7, **öffentlich ausgelegt**.

Jedermann, insbesondere die Beteiligten im Umlegungsverfahren, können während dieser Zeit zu den üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Berichtigung beantragen. In den unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer;
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart;
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Absatz 2 BauGB hiermit bekanntgemacht.

Hochdorf, den 16.05.2018

Umlegungsausschuss

gez.

Gerhard Kuttler, Bürgermeister

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf hat gemäß den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2018 eine Vorschlagsliste für Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 aufgestellt. Die Vorschlagsliste enthält die Namen von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hochdorf.

Die Vorschlagsliste ist in der Zeit von Montag, 4. Juni 2018 bis Freitag, 8. Juni 2018 (je einschließlich) während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hochdorf, Bürgeramt, Kirchheimer Str. 53, 73269 Hochdorf, zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Hochdorf Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden seien, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz entweder nicht aufgenommen werden dürften oder die nicht vorgeschlagen werden sollten.

Hochdorf, den 16.05.2018

gez.

Gerhard Kuttler

Bürgermeister

Mitteilung über Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen nach VOB

Gemäß § 19 Abs. 5 sowie § 12 VOB/A informiert die Gemeinde Hochdorf über beabsichtigt Beschränkte Ausschreibungen. Ein Rechtsanspruch bei Beschränkten Ausschreibungen zur Angebotsabgabe aufgefördert zu werden, besteht nicht.

Die Unternehmen können ihr Interesse an Aufträgen bei der Vergabestelle bekunden.

Bauherr: Gemeinde Hochdorf

Kirchheimer Straße 53

73269 Hochdorf

j.kromer@hochdorf.de

www.hochdorf.de

Bauvorhaben:

Nutzungsänderung und Erweiterung Kinderhaus „Im Hof 17“

Umbauter Raum Erweiterungsbau ca. 663 cbm

Grundfläche Erweiterungsbau ca. 145 qm

Gewerke - Beschränkte Ausschreibung

• Zimmerer – Dach – Klempner

Holzsparrendach / Walmdach mit Zwischensparrendämmung

2 DF

Geräteschuppen

Ziegeldeckung Ton, Flachdachpfanne,

Dachfläche ca. 195 qm

Abdichtung Flüssigkunststoff

Blecharbeiten in Titanzink

Rinnen und Einlaufbleche ca. 45 m,

Fallrohre ca. 20 m

Kehlbleche

Anpassarbeiten an Bestand

Gewerke - Öffentliche Ausschreibung

• Rohbau

Neuer Erweiterungsbau 1-geschossig, ohne Unterkellerung, Streifenfundamente, Betonbodenplatte ca. 145 qm, Außenmauerwerk 36,5 cm ca. 130 qm

Innenmauerwerk 11,5 und 17,5 cm ges. ca. 100 qm

Erdaushub

Grundleitungen, Schacht, Leitungsgräben

Baustraße

• Fenster

Fensterelemente Alu

Außenraffstoren mit Alukasten auf Wand

7 Einzelelemente mit Abmessungen von ca. 2-3m x 2,45m

3 Lochfenster ca. 0,80m x 0,80m

3 Türelemente- teilweise NA

2 Fensterelemente

B x H 4m x 2.85-3.70 m und B x H 2,70 m x 3,30-3.70 m im Bestand ersetzen

Verbindungsgang zwischen Bestand und Neubau

als PR-Glas-Alu-Konstruktion, mit Wand- und Dachverglasung

ca. L x B 5m x 2,5m

Sonnenschutzglas

Anforderung zur digitalen Übermittlung der LV's:

j.kromer@hochdorf.de

Frist für die Ausführung: ab September 2018

LV Ausgabe /Versand: ab 30.05. 2018

Submission, Eröffnung der Angebote:

27.06.2018, - 11:00 Uhr - Rohbau

11.15 Uhr - Zi-/ Dach-/Klemp

11.30 Uhr - Fenster

Besprechungszimmer DG - Rathaus, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf

Stelle zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße:
Landratsamt Esslingen

gez.

Gerhard Kuttler

Bürgermeister

**Gemeinde Hochdorf
Landkreis Esslingen**

Benutzungs- und Kostenordnung für den Ratssaal im Rathaus

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf hat am 15.05.2018 folgende Benutzungs- und Kostenordnung für den Ratssaal im Rathaus beschlossen:

I. Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Ratssaal im Rathaus ist Eigentum der Gemeinde Hochdorf.
- (2) Diese Benutzungsordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit bei der Benutzung des Ratssaals, des Rathauses dienen. Sie ist für alle Personen, die sich in den Räumen des Rathauses aufhalten, verbindlich. Mit dem Betreten des Rathauses unterwerfen sich die Veranstalter den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Ratssaal im Rathaus dient vorrangig der Gemeinde Hochdorf als Sitzungssaal und Trauzimmer.
- (2) Die Räume stehen aber auch der AGHV und ihrer jeweiligen Mitglieder, den Arbeitskreisen des Hochdorfer Bürgerbeteiligungsprozesses sowie den Kirchen zur Verfügung.
- (3) Über eine weitergehende Nutzung sonstiger Hochdorfer Organisationen und Vereinigungen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

- (4) Die regelmäßige Benutzung der in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Personenkreise erfolgt im Rahmen eines Belegungsplans. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung aufgestellt. Er ist für alle verbindlich.
- (5) Die Benutzung darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung erfolgen.
- (6) Bei mehreren Anträgen für den gleichen Tag entscheidet die Art der Veranstaltung und der zeitliche Eingang des Antrags. Die Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang.
- (7) Der Saal steht während der Dienstzeiten des Rathauses sowie montags und dienstags grundsätzlich nicht zur Verfügung. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- (8) Die Veranstalter sind für die Einhaltung der feuersicherheitstechnischen sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung und dem/der Hausmeister/in ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsverlauf zuständig ist.
- (9) Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zugangsbereich außerhalb des Saals und des Gebäudes zu sorgen hat.
- (10) Bei Musikdarbietungen sind die Vorschriften der gemeindlichen, polizeilichen Umweltschutzordnung einzuhalten.
- (3) Die vorhandenen Stühle und Tische dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
- (4) Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwer entflammbares oder nicht brennbares Material verwendet wird. Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen. Gänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden. Der Veranstalter hat für die sachgerechte Entsorgung des Dekorationsmaterials und des anfallenden Abfalls selbst zu sorgen.
- (5) Bauliche Veränderungen im und am Rathaus sind nicht gestattet.
- (6) Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung muss die Beleuchtung eingeschaltet und müssen die Toiletten aufgeschlossen werden. Des Weiteren muss der Notausgang jederzeit geöffnet werden können. Die nicht überlassenen Räume sind verschlossen zu halten.
- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung muss die gesamte Beleuchtung wieder ausgeschaltet und das Gebäude verschlossen werden.
- (8) Die Heizungsanlage darf nur vom Beauftragten der Gemeinde bedient werden.
- (9) Veranstaltungen des in § 2 Abs. 2 genannten Personenkreises sind bis spätestens 22.00 Uhr zu beenden.
- (10) Die Veranstalter haben jede unnötige Störung der Nachbarschaft zu unterlassen. Insbesondere sind während der Veranstaltung und der Übungsstunden die Fenster geschlossen zu halten. Lediglich während der Pausen ist das Öffnen der Fenster zum Durchlüften der Räumlichkeiten erlaubt.

§ 3 Verwaltung, Aufsicht, Reinigung

- (1) Der Ratssaal im Rathaus und die dazugehörigen Einrichtungen werden von der Gemeinde verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung wird von einem Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen. Dieser übt das Hausrecht aus.
- (3) Die benutzten Räumlichkeiten sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- (4) Die regelmäßige Reinigung wird von der Gemeinde Hochdorf organisiert.

§ 4 Benutzung

- (1) Der Ratssaal im Rathaus darf von Veranstaltern nur zu dem, im Überlassungsantrag genannten Zweck, benutzt werden.
- (2) Eine Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Vor und nach der Benutzung hat der Veranstalter das Inventar auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu überprüfen. Das Fehlen bzw. Beschädigungen von Inventar sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Führt der Veranstalter die Kontrolle nicht durch, haftet er für sämtliches, nach der Veranstaltung festgestelltes, fehlendes bzw. beschädigtes Inventar.
- (4) Bei der Benutzung des Saals durch die in § 2 Abs. 2 genannten Personenkreise, muss eine Aufsicht führende Person benannt werden, die für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist.
- (5) Die Mitbenutzung der Außenanlagen ist nicht gestattet.
- (6) Die Nutzung der Multimediaanlage ist kostenpflichtig.

§ 5 Bewirtschaftung

Die Küche kann vom Veranstalter oder einem gewerblichen Dienstleister bewirtschaftet werden. Der Veranstalter hat Name und Anschrift des bewirtschaftenden Dienstleisters mitzuteilen.

§ 6 Bestuhlung

Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische wird gegen Kostenersatz (Zeitaufwand) von der Gemeinde durchgeführt. Selbstverständlich kann dies der Veranstalter im Rahmen der Bestuhlungspläne und unter Aufsicht des Hausmeisters auch selbst tun. Es gilt der Bestuhlungsplan (Anlage 1).

§ 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände innerhalb des Rathauses, als auch die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Beim Aufbau und Abbau der Tische und Stühle ist schonend zu verfahren. Insbesondere sind Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden.

§ 8 Verhalten im Rathaus

- (1) Das Rathaus dient vorrangig dem regelmäßigen Betrieb der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderats. Veranstalter haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung sowie Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet sind insbesondere
 - a) das Rauchen im Ratssaal und in allen anderen Räumen.
 - b) das Mitbringen von Tieren.

§ 10 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind beim Beauftragten der Gemeinde oder beim gemeindlichen Fundamt abzugeben.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen privaten Eigentums der Veranstalter.

§ 11 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung des Rathauses und der Außenanlagen geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Veranstalter. Eine Haftung der Gemeinde kann nur dann bestehen, wenn der Gemeinde oder ihren Bediensteten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.
- (2) Die Gemeinde überlässt den Ratssaal im Rathaus in dem Zustand, in welchem er sich befindet. Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- (3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten, Besuchern oder sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer nach § 836 BGB (Haftung für den Bauzustand des Gebäudes) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle über die Benutzung des Vertragsgegenstands hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Gemeinde entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, wer diesen verursacht hat. Der Veranstalter haftet ferner für Schäden, die durch den Aufbau und Abbau der ihm überlassenen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der Aufsichtsperson bzw. dem Veranstalter der Gemeinde mitzuteilen. Die Haftung

des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Proben, Vorbereitungen oder den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Veranstalter und Gäste entstehen.

- (6) Die vom Veranstalter vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (7) Für die in den Ratssaal im Rathaus mitgebrachten Gegenstände und Geräte von Vereinen oder sonstigen Veranstaltern übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (8) Jeder entstandene Schaden im Rathaus oder an den Außenanlagen ist sofort dem Beauftragten oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (9) Die Gemeinde verlangt vor Überlassung des Sitzungssaals eine Kautions

II. Kostenordnung

§ 12 Entgelt

- (1) Für die Nutzung des Ratssaals wird kein Entgelt erhoben, soweit es sich um eine Veranstaltung der Veranstalter nach § 2 Abs. 2 handelt.
- (2) Die Nutzung der Multimediaanlage ist kostenpflichtig. Die Höhe richtet sich nach dem in Absatz 5 aufgeführten Entgeltverzeichnis.
- (3) Für Sonderleistungen, die nicht im Entgeltverzeichnis aufgeführt sind, kann die Gemeinde den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.
- (4) Entgeltschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Die Entgelte werden 14 Tage nach der Genehmigung zur Zahlung fällig.
- (6) Es gelten folgende Entgelte:

Multimediaanlage (§ 4 Abs. 6)	35,00 €
Kautions (§ 11 Abs. 9)	100,00 €

Sofern die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dieses Rechtsgeschäft der Umsatzsteuer unterwerfen sollten, erhöhen sich die Entgelte entsprechend des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes von derzeit 19 %.

§ 13 Verstöße

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Kostenordnung, kann die Gemeinde die Benutzung des Ratssaals im Rathauses zeitlich befristen oder auch dauerhaft untersagen.
- (2) Der Veranstalter hat auf Verlangen das Gebäude sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde dies ersatzweise auf Kosten des Veranstalters vornehmen. Der Veranstalter kann dagegen keine Ersatzansprüche geltend machen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Kostenordnung vom 21.06.2017 außer Kraft.

Hochdorf, den 16.05.2018

gez.
Kuttler
Bürgermeister

**Gemeinde Hochdorf
Landkreis Esslingen**

Benutzungsordnung für den Multifunktionsaal und das Besprechungszimmer in der Seniorenwohnanlage

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf hat am 15.05.2018 folgende Benutzungsordnung für den Multifunktionsaal und das Besprechungszimmer in der Seniorenwohnanlage beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Multifunktionsaal und das Besprechungszimmer in der Seniorenwohnanlage ist Eigentum der Gemeinde Hochdorf.
- (2) Diese Benutzungsordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit bei der Benutzung des Multifunktionsaals und des Besprechungszimmers der Seniorenwohnanlage

dienen. Sie ist für alle Personen, die sich in den beiden Räumen der Seniorenwohnanlage aufhalten, verbindlich. Mit dem Betreten der Seniorenwohnanlage unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

- (3) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Multifunktionsaal und das Besprechungszimmer in der Seniorenwohnanlage dienen vorrangig den Bewohnern der Seniorenwohnanlage für ihre Zusammenkünfte sowie der Gemeinde Hochdorf als Sitzungsraum und Trauzimmer.
- (2) Die Räume stehen aber auch den örtlichen Vereinen, den Arbeitskreisen des Hochdorfer Bürgerbeteiligungsprozesses, Hochdorfer Organisationen und Vereinigungen sowie den Kirchen zur Verfügung.
- (3) Nur Bewohner der Seniorenwohnanlage können den Multifunktionsaal in Ausnahmefällen privat nutzen.
- (4) Die regelmäßige Benutzung der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreise erfolgt im Rahmen eines Belegungsplans. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung aufgestellt. Er ist für alle verbindlich.
- (5) Die Benutzung darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung erfolgen.
- (6) Bei mehreren Anträgen für den gleichen Tag entscheidet die Art der Veranstaltung und der zeitliche Eingang des Antrags. Die Veranstaltungen der Gemeinde und die Bewohner der Seniorenwohnanlage haben Vorrang.
- (7) Der Saal steht für Wochenendveranstaltungen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- (8) Die Benutzer sind für die Einhaltung der feuersicherheits-technischen sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung und dem/der Hausmeister/in ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsverlauf zuständig ist.
- (9) Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zugangsbereich außerhalb des Saals und des Gebäudes zu sorgen hat.
- (10) Bei Musikdarbietungen sind die Vorschriften der gemeindlichen polizeilichen Umweltschutzordnung einzuhalten.

§ 3 Verwaltung, Aufsicht, Reinigung

- (1) Der Multifunktionsaal und das Besprechungszimmer in der Seniorenwohnanlage und die dazu gehörigen Einrichtungen werden von der Gemeinde verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung wird von einem Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen. Dieser übt das Hausrecht aus.
- (3) Die benutzten Räumlichkeiten sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- (4) Die regelmäßige Reinigung übernimmt der/die Hausmeister/in.

§ 4 Benutzung

- (1) Der Multifunktionsaal und das Besprechungszimmer darf von Benutzern nur zu dem im Überlassungsantrag genannten Zweck benutzt werden.
- (2) Eine Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Vor und nach der Benutzung hat der Veranstalter das Inventar auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu überprüfen. Das Fehlen bzw. Beschädigungen von Inventar ist dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Führt der Benutzer die Kontrolle nicht durch, haftet er für sämtliches nach der Veranstaltung festgestelltes fehlendes bzw. beschädigtes Inventar.
- (4) Bei der Benutzung des Saals durch die in § 2 Abs. 2 genannten Personenkreise, muss eine Aufsicht führende Person benannt werden, die für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist.

- (5) Die Mitbenutzung der Außenanlagen ist nicht gestattet.
 (6) Die Nutzung des Telefons beschränkt sich auf Notrufe.

§ 5 Bewirtschaftung

Die Küche kann vom Benutzer oder einem gewerblichen Dienstleister bewirtschaftet werden. Der Veranstalter hat Name und Anschrift des bewirtschaftenden Dienstleiters mitzuteilen.

§ 6 Bestuhlung

Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische wird gegen Kostenersatz (Zeitaufwand) von der Gemeinde durchgeführt. Selbstverständlich kann dies der Veranstalter im Rahmen der Bestuhlungspläne und unter Aufsicht des Hausmeisters auch selbst tun.

§ 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände innerhalb der Seniorenwohnanlage als auch die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Beim Aufbau und Abbau der Tische und Stühle ist schonend zu verfahren. Insbesondere sind Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden.
- (3) Die vorhandenen Stühle und Tische dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
- (4) Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwer entflammbares oder nicht brennbares Material verwendet wird. Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen. Gänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden. Der Veranstalter hat für die sachgerechte Entsorgung des Dekorationsmaterial und des anfallenden Abfalls selbst zu sorgen.
- (5) Bauliche Veränderungen in und an der Seniorenwohnanlage sind nicht gestattet.
- (6) Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung muss die Beleuchtung eingeschaltet und müssen die Toiletten aufgeschlossen werden. Des Weiteren muss der Notausgang jederzeit geöffnet werden können. Die nicht überlassenen Räume sind verschlossen zu halten.
- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung muss die gesamte Beleuchtung wieder ausgeschaltet und das Gebäude verschlossen werden.
- (8) Die Heizungsanlage darf nur vom Beauftragten der Gemeinde bedient werden.
- (9) Veranstaltungen des in § 2 Abs. 2 genannten Personenkreises sind bis spätestens 21.30 Uhr zu beenden.
- (10) Die Benutzer haben jede unnötige Störung der Nachbarschaft zu unterlassen. Insbesondere sind während der Veranstaltung und der Übungsstunden die Fenster geschlossen zu halten. Lediglich während der Pausen ist das Öffnen der Fenster zum Durchlüften der Räumlichkeiten erlaubt.

§ 8 Verhalten in der Seniorenwohnanlage

- (1) Die Seniorenwohnanlage dient vorrangig den Wohnzwecken der Hausbewohner. Benutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung sowie Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet sind insbesondere
 - a) das Rauchen im Multifunktionssaal und in allen anderen Räumen.
 - b) das Mitbringen von Tieren.

§ 10 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind beim Beauftragten der Gemeinde oder beim gemeindlichen Fundamt abzugeben.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen privaten Eigentums der Benutzer.

§ 11 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung der Seniorenwohnanlage und der Außenanlagen geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Eine Haftung der Gemeinde kann nur dann bestehen, wenn der Gemeinde oder ihren Bediensteten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

- (2) Die Gemeinde überlässt den Multifunktionssaal und das Besprechungszimmer in der Seniorenwohnanlage in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer hat sich vor Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- (3) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten, Besuchern oder sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer nach § 836 BGB (Haftung für den Bauzustand des Gebäudes) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle über die Benutzung des Vertragsgegenstands hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Gemeinde entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, wer diesen verursacht hat. Der Benutzer haftet ferner für Schäden, die durch den Aufbau und Abbau der ihm überlassenen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der Aufsichtsperson bzw. dem Benutzer der Gemeinde mitzuteilen. Die Haftung des Benutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Proben, Vorbereitungen oder den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer und Gäste entstehen.
- (6) Die vom Benutzer vertretenen Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Benutzers behoben.
- (7) Für die in den Multifunktionssaal und das Besprechungszimmer in der Seniorenwohnanlage mitgebrachten Gegenstände und Geräte von Vereinen oder sonstigen Benutzern übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (8) Jeder entstandene Schaden in der Seniorenwohnanlage oder an den Außenanlagen ist sofort dem Beauftragten oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 12 Verstöße

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzerordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Seniorenwohnanlage zeitlich befristet oder auch dauerhaft untersagen.
- (2) Der Benutzer hat auf Verlangen das Gebäude sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde dies ersatzweise auf Kosten des Benutzers vornehmen. Der Benutzer kann dagegen keine Ersatzansprüche geltend machen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Kostenordnung vom 01.10.2011 außer Kraft.

Hochdorf, den 16.05.2018

gez.
Kuttler
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Kostenordnung für den Multifunktionssaal und das Besprechungszimmer in der Seniorenwohnanlage: Örtliche Vereine im Sinne dieser Benutzungs- und Kostenordnung sind die AGHV und ihre jeweiligen Mitglieder.



Netzwerk engagiert in Hochdorf

KONTAKT:

Telefon: 0157 - 36 17 45 70 mit Anrufbeantworter

Telefon-Sprechzeiten: dienstags und donnerstags, 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Der **Arbeitskreis trifft sich am 21. Juni 2018 um 19:15 Uhr** in der Seniorenwohnanlage.

Verstärkung ist willkommen!

NEU: ab 2018 findet keine persönliche Sprechstunde mehr statt.

E-Mail: netzwerk-hochdorf@gmx.de

Internet: www.hochdorf.de/netzwerk
 oder www.aktiv-in.de/netzwerk

NETZWERK - Bürgercafé:

Am **25. Mai 2018** von 14:30 bis 17:00 Uhr findet in der Seniorenwohnanlage in Hochdorf unser Bürgercafé statt. Herzliche Einladung hierzu!

Fahrdienstwunsch zum Bürgercafé bitte bis spätestens einen Tag vorher anmelden unter Telefon-Nr. 0157 - 36174570.

**Hochdorfer Nachtwanderer**

Die Hochdorfer Nachtwanderer brauchen Ihre Unterstützung



Es sind ja jetzt schon ein paar Jährchen, dass Hochdorf das Projekt der NACHTWANDERER startete. Und – es macht immer noch Freude.

An unsere junge Generation:

Für die Begegnungen 2017 und die vielen Gespräche sagen wir Euch Danke. Es ist immer ein Gewinn, wenn über Generationengrenzen hinweg Gespräche geführt werden können. Das hilft, Missverständnissen vorzubeugen und gegenseitiges Verstehen zu fördern.

Für alle Bürgerinnen und Bürger:

Wir NACHTWANDERER haben über die Jahre nie negative Erfahrungen machen müssen. Für uns sind die jungen Leute zwischen ca. 15 und 23 Jahren, denen wir begegnen, eine tolle Generation mit einer durchaus eigenen Kultur. Klar, es gibt außer in der Vereinslandschaft, wenig Angebot in Hochdorf. Aber Vereine können nicht alles leisten. Auch das Jugendhaus nicht. Was bleibt, sind die Treffen an allen möglichen Plätzen in der Dunkelheit.

Gerne würden wir unsere Arbeit intensivieren. Jede Woche unterwegs sein. Dafür fehlen uns die personellen Möglichkeiten. Auf Deutsch: Wir sind dafür einfach zu wenige.

Deshalb:

Stellen Sie sich gerne die Frage, ob es nicht auch für Sie interessant sein könnte, mehr über unsere Teens und Twens zu erfahren? Sie kennen und verstehen zu lernen? Sie bringen Lebenserfahrung mit, gesunden Menschenverstand und die Stärke, hin und wieder den „inneren Schweinehund“ abends kurz vor 22.00 Uhr von der Haus- oder Wohnungstür zu vertreiben, damit Sie sich noch einmal aufmachen? Dann haben Sie schon die besten Voraussetzungen, als NACHTWANDERER mitzuarbeiten. **Im Juni bieten wir gleich 3 Möglichkeiten mit uns ins Gespräch zu kommen.**

2. Juni: Sie können uns während des **Hochdorfer Bauernmarkt** ansprechen und sich über die Nachtwanderer informieren. Wir werden da sein.

Wir treffen uns wieder am 4. Juni um 19.00 Uhr im Jugendhaus. Kommen Sie doch einfach einmal dazu und informieren Sie sich über unsere Arbeit.

Am **8. Juni** nehmen wir Sie gerne auf einen **Nachspaziergang** mit - ganz unverbindlich!

Ansprechpartner sind
Jochen Rössle 07153-987448 (Jugendhaus) und
Ralf Weichert 0172-3744492

**Freiwillige Feuerwehr Hochdorf****FUNDSACHEN**

Im Fundbüro des Rathauses wurde in den letzten Wochen folgender Fundgegenstand abgegeben:

- 1 Fußball

Eigentumsansprüche können bei der Gemeinde Hochdorf im Bürgeramt, Zimmer 2, geltend gemacht werden. Gerne können Sie sich auch telefonisch unter der Rufnummer 07153/5006-21, -22 oder -23 informieren.

Wir bedanken uns recht herzlich bei den Findern!

**Jugendhaus Hochdorf Skunk**

Leitung: Jochen Rössle, Jahnstraße 10, Hochdorf
Tel.: 07153 / 98 74 48, Fax: 0321 / 213 128 12

E-Mail: info@jh-skunk.de,
im Internet: www.jh-skunk.de, twitter.com/JhHochdorf oder
www.facebook.com/Jugendhaus.Hochdorf

Kontaktzeiten: Donnerstag, 10:00 bis 12:00 Uhr und Montag,
Mittwoch und Freitag, 15:00 bis 18:00 Uhr

Wir bitten unsere Besucher, ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz der Breitwiesenhalle abzustellen oder - noch besser - zu Fuß zu kommen.

Schüler-Treff für Teenies und Jugendliche

Montag, Mittwoch und Freitag: 15:00 bis 18:00 Uhr

SKUNK-Treff für Jugendliche und junge Erwachsene

Montag und Mittwoch: 18:00 bis 21:00 Uhr

Freitag: 18:00 bis 22:00 Uhr

Wenn ihr etwas mitbringt, wird freitags ab 18:00 Uhr gegrillt - auch im Winter!

Offenes Tischtennisstraining und -spielen der Flüchtlingshilfe Hochdorf

Mittwoch: 15:30 bis 17:00 Uhr

Brett- und Kartenspieltag für Kinder, Jugendliche, Familien bis Senioren

Donnerstag: 14:30 bis 18:00 Uhr

Offene Radwerkstatt der Flüchtlingshilfe Hochdorf

Donnerstag: ab 19:00 Uhr

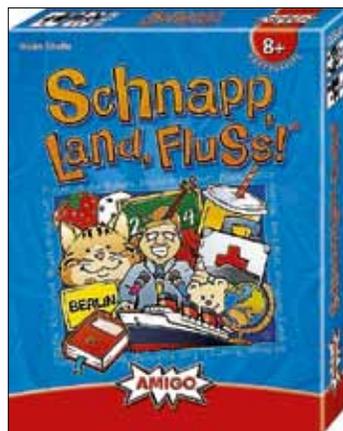
Jugendhaus in den Pfingstferien

Wir haben in den Pfingstferien von Mittwoch, 23. Mai bis einschließlich Montag, 28. Mai zu unseren normalen Öffnungszeiten geöffnet. Am 21. Mai (Pfingstmontag) und ab dem 30. Mai bis zum 3. Juni ist das Jugendhaus geschlossen. Ab dem 4. Juni sind wir dann wieder für Euch da.

Bei uns findet die AMIGO-Spielezeit statt

Der Verlag AMIGO bietet auch dieses Jahr die Möglichkeit an, nur durch Spielen Punkte zu sammeln und zu gewinnen. Dazu wird 8-mal im Jahr ein Spiel ausgelobt, für das man - wenn man es während der jeweiligen Saison bei uns im Jugendhaus zum Beispiel donnerstags an den Brett- und Kartenspielnachmittagen und den Spielesonntagen

spielt - Punkte bekommt, wer gewinnt bekommt sogar 2 Punkte. Am Ende jeder Saison wird unter den besten Punktesammlern im Jugendhaus ein Spiel verlost. **Ab dem 24. Mai steht das Kartenspiel "Schnapp Land, Fluss" auf dem Programm.** Alle, die Punkte sammeln wollen, erhalten im Jugendhaus einen Spielerpass und können gleich mitmachen.



Bücherei Hochdorf



Aktiv in Hochdorf

www.aktiv-in.de

Veranstaltungskalender für Hochdorf, Juni 2018

1. bis 3. Juni:

Musikfest des Musikverein Hochdorf e.V. auf dem Festplatz (Parkplatz Breitwiesenhalle)

2. Juni (09:00 Uhr):

Bauernmarkt vor der Zinßer Mühle, Veranstalter: Landleben Hochdorf e.V.

4. Juni (15:00 Uhr):

One World Café - Begegnungscafé des Freundeskreises Flüchtlingshilfe Hochdorf in der Friedenskirche

4. Juni (18:00 Uhr):

Offene Internet- und Handyberatung im Jugendhaus Hochdorf SKUNK

4. Juni (19:00 Uhr):

Treffen der Hochdorfer Nachtwanderer im Jugendhaus Hochdorf SKUNK

5. Juni (14:30 Uhr):

Monatstreff mit Vortrag: "Rund um die Zähne" des LandFrauenverein Hochdorf im Bürgertreff in der Seniorenwohnanlage

8. Juni (11:30 Uhr):

Essen und mehr der Evangelischen Kirchengemeinde im Evangelischen Gemeindehaus

8. Juni (14:30 Uhr):

Kaffeenachmittag des Sozialverband VdK Baden-Württemberg, Ortsverband Hochdorf, im Bürgertreff in der Seniorenwohnanlage

8. Juni (22:00 Uhr):

Geführter Nachspaziergang mit den Hochdorfer Nachtwanderern, Treffpunkt: Feuerwehrhaus, vor dem Eingang

10. Juni (15:00 Uhr):

Spiele-Sonntagnachmittag mit 6-nimmt-Turnier (Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft) im Jugendhaus Hochdorf SKUNK

18. Juni (15:00 Uhr):

One World Café - Begegnungscafé des Freundeskreises Flüchtlingshilfe Hochdorf in der Friedenskirche

19. Juni (14:00 Uhr):

LandFrauen kreativ des LandFrauenverein Hochdorf im Bürgertreff in der Seniorenwohnanlage

19. Juni (14:15 Uhr):

"Mama Muh geht schwimmen" - Sommerliche Vorlese-Zeit in der Kinder- und Jugendbücherei Hochdorf

21. Juni (14:15 Uhr):

"Dr. Brumm geht baden" - Sommerliche Vorlese-Zeit in der Kinder- und Jugendbücherei Hochdorf

21. Juni (19:15 Uhr):

Treffen des Arbeitskreises NETZWERK - engagiert in Hochdorf - im Bürgertreff in der Seniorenwohnanlage

22. Juni (11:30 Uhr):

Essen und mehr der Evangelischen Kirchengemeinde im Evangelischen Gemeindehaus

23. Juni:

Altpapiersammlung der Gartenfreunde Hochdorf e.V.

24. Juni:

Gemeindefest der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdorf im Gemeindegarten und Gemeindehaus

25. Juni (19:00 Uhr):

Kochtreff ...meets... im Jugendhaus Hochdorf SKUNK

26. Juni (19:00 Uhr):

Gemeinderatssitzung im Sitzungssaal des Rathauses

29. Juni bis 1. Juli:

Familienfreizeit der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdorf im Freizeitheim in Blaubeuren-Asch

29. Juni (14:30 Uhr):

Bürgercafé des NETZWERK - engagiert in Hochdorf - im Bürgertreff in der Seniorenwohnanlage

30. Juni:

Württembergische Meisterschaften der Wettkampfgymnastik des Turnverein Hochdorf e.V. in der Breitwiesenhalle

30. Juni (11:00 Uhr):

Aktionstag des Kreisjugendring Esslingen e.V. im Freilichtmuseum Beuren

30. Juni bis 1. Juli (08:00 Uhr):

9. Aspen-Cup 2018 des Turnverein Hochdorf e.V. im Stadion Aspen

Weitere Termine finden Sie auf www.aktiv-in.de

Der Kalender für den nächsten Monat erscheint am 29. Mai. Wenn Sie wollen, dass auch Ihre Veranstaltungen in dieser Übersicht erscheinen, müssen Sie sie rechtzeitig auf www.aktiv-in.de einstellen. Redaktionsschluss für die Übernahme in diese Übersicht von der Internetplattform "Aktiv in Hochdorf" ist in der Regel immer der Sonntag vor dem Veröffentlichungstermin. Wenn Sie keinen Internetzugang haben, helfen Ihnen gerne die Mitarbeiter des Jugendhauses Hochdorf SKUNK (Tel. 07153/987448) weiter.

Freundeskreis Flüchtlingshilfe Hochdorf



Freunde sind aktiv in Hochdorf

Kontakt:

E-Mail: kontakt@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de

Telefon: 07153/500625 (Frau Fackler, Koordination ehrenamtliche Flüchtlingshilfe im Rathaus) 07153/987448 (Jochen Rössle, Jugendhaus Hochdorf - Anrufbeantworter vorhanden)

Die Themengruppen:

- Sprachförderung: sprache@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Fahrradwerkstatt: radwerk@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Kleiderkammer: kleiderkammer@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Freizeit und Begegnung: freizeit@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Begleitservice für Ämter, Arzt- und Bankbesuche: begleitservice@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de